



Kindeswohl & Kindeswille

Interdisziplinäre Betrachtung

Dr. Christine Böttger

Referentin:

Dr. Christine Böttger

Fam-Ki, Institut für Familienrecht und Kindeswohl

Tel.: 0421 431 56 30

E-Mail: boettger@fam-ki.de

Web: www.fam-ki.de

Inhalt:

- Kinderethik
 - Was meint "Kindeswohl"?
 - Partizipation und Paternalismus
 - Gleichheitspostulat
 -
- Kindeswille im familienrechtlichen Verfahren
 - Kindeswille als Kriterium für Kindeswohl
 - Kindeswohl und Kindeswille im Missverhältnis
 - Kindeswohl - ein unbestimmter Rechtsbegriff
 - Schutzlücken, die den Kinderschutz erschweren
 - Wille und Recht des Kindes auf Umgang

Aktueller Diskurs in der Philosophie

- Medizinethik (z.B. Wiesemann, Dörries u.a. 2003)
- Wahlen (z.B. Tremmel 2014).
- Moralischer Status von Kindern (Schickhardt 2016),
- Moralische Ansprüche von Kindern im Verhältnis zu denen ihrer Eltern (Brighthouse und Swift 2014),
- Elternpflichten (z.B. Betzler 2011),
- Rechtfertigung paternalistisches Handeln gegenüber Kindern (Giesinger 2005, 2006).
- Kindeswohl und Kinderrechte (Wapler 2015)
- Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht (Böttger 2021)

Begriff Kindeswohl

Das Problem mit dem Kindeswohl

- Was meint der Begriff?
- „unklar“ und gleichzeitig „notwendig“
- Keine „Übersetzung“ möglich
- Determiniert durch Zeit und Kultur

Wer bestimmt, was gut für Kinder ist?

- Eltern?
- Staat?
- Nach welchen Kriterien wird bestimmt?
- Institutionen, Fachkräfte und Familiengerichte u.a
- SGB VIII, BGB, UN-Kinderrechtskonvention u.a.

Die Idee Kindeswohl

- Der Begriff Kindeswohl bezieht sich ausdrücklich auf Kinder
- besondere Fürsorge und Unterstützung
- Kinder brauchen Schutz
- Paternalistischer Ursprung

Die Verantwortung der Erwachsenen für das Kindeswohl

- Pflicht Erwachsener zur Bestimmung des Kindeswohls
- Erwachsene müssen Verantwortung übernehmen und Entscheidungen treffen

Intention des Kindeswohlbegriffs

- Schutz
- Partizipation

Das Gleichheitspostulat

- Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass „alle Menschen [...] frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ sind und Artikel 2 richtet sich im Sinne der Gleichheit aller Menschen gegen Diskriminierungen.

Gleichheitspostulat und Elternrechte

- Eltern haben die Pflicht, die **Rechte** des Kindes zu achten und somit das **Wohl** des Kindes zu schützen und zu fördern.

Kindeswille im gerichtlichen Verfahren

„So viel Akzeptierung des Kindeswillens wie möglich, so wenig staatlich reglementierender Eingriff wie nötig, um das Kindeswohl zu sichern“ (Dettenborn 2010, S. 82)

„In den meisten Fällen entspricht der Kindeswille dem Kindeswohl und ist dann eines der wichtigsten Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohls“ (ebd.)

Missverhältnis Kindeswohl und Kindeswille

Kindeswille im Kontext von Kindeswohlgefährdung

- Das Kind äußert einen Willen, der das Kind gefährdet.
- Die Umsetzung des Willens stellt eine Gefahr für das Kind dar.
- Kindeswille ist nicht gleich Kindeswohl
 - Vulnerabilität und Überforderung des Kindes im Erwachsenenstreit
 - Fehlentwicklungen der Persönlichkeit
 - Traumatisierungserlebnisse

- Kontakte zu Täterpersonen können körperliche, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes gefährden

Induzierter Kindeswille

- Wille wurde nicht autonom gebildet
- Das Kind wird beeinflusst
- Unterscheidung in absichtliche und unbeabsichtigte Beeinflussung
 - Der induzierte Wille des Kindes wird überwiegend im Kontext von Umgangsregelungen thematisiert
 - Thema wird hoch emotional geführt
 - Der induzierte Wille wird vor allem im Zusammenhang mit dem Thema „Elternentfremdung“ diskutiert
 - Parental Alienation Syndrome (PAS) – aus fachlicher Sicht überholt?
 - Elternkonflikt

Gerichtsbeschlüsse bei induziertem Kindeswillen

- Unterschiedliche Berücksichtigung des fremdgesteuerten Kindeswillens an Familiengerichten.
- Paternalistisches Handeln vor allem bei Umgangsverweigerung.
- Umgang trotz entgegenstehendem Kindeswillen
- Umgangsausschluss bei beeinflusstem Kindeswillen

Begriff „Kindeswohl“ im BGB

Warum ist der Begriff Kindeswohl im Recht undefiniert?

- Elternautonomie
- Im Interesse des Kindes

Wille und Recht des Kindes auf Umgang

- „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ (§1684 BGB)
- Das Bundesverfassungsgericht hat 2008 entschieden, dass ein Umgang mit dem Kind, der nur mit Zwangsmitteln gegen seinen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden kann, in der Regel nicht dem Kindeswohl dient (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04)

Wille und Recht des Kindes auf Umgang

- Entscheidend sind für die Rechtsprechung hier die objektive Nachvollziehbarkeit und Begründung der Umgangsverweigerung
- Ein Umgangsausschluss mit dem Umgangsberechtigten ist nur dann möglich, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB)